65. Kann der vertretungsberechtigte Geschlichafter einer offenen Handelsgesellschaft, ber gegen die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ohne Genehmigung der übrigen Gesellschafter im Namen der Gesellschaft ans Mitteln der Gesellschaft ein Grundstüd in der Zwangsversteigerung erstanden hat, gegen den Anspruch der Mitgeschlichafter auf Rückzahlung des für den Erwerb aus der Gesellschaftstasse Eutonommenen zur Gesellschaftstasse geltend machen, daßer zur Rückzahlung nur Zug um Zug gegen Anstallung des auf den Namen der Gesellschaft im Grundbuche eingetragenen Grundstücks verpslichtet sei?

B.S.B. & 273, 274.

- I. Civilsenat. Urt. v. 8. April 1903 i. S. W. (Bell.) w. W. u. Gen. (Rl.). Rep. I. 429/02.
  - I. Landgericht Sannover.
  - II. Oberlandesgericht Telle.

Der Beklagte war vertretungsberechtigter Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft M. & W. zu Hannover, durfte aber nach dem Gesellschaftsvertrage ohne schriftliche Genehmigung aller Gesellschafter Grundbesitz für die Gesellschaft nicht erwerben. Nachdem er 1901 ohne diese Genehmigung ein Werftgrundstück in Danzig in der Zwangsversteigerung namens der Gesellschaft erstanden und dafür 45000 M aus der Gesellschaftskasse ennommen, auch dei der Kausgelderbelegung eine eingetragene Hypothek übernommen hatte, klagten die Mitgesellschafter auf Kückzahlung der 45000 M zur Gesellschaftskasse fasse und Befreiung von der Hypothek.

Der erste Richter verurteilte den Beklagten nach der Klage. In der Berufungsinstanz machte der Beklagte u. a. geltend, daß er zur Kückahlung und zur Besreiung von der Hypothek nur Zug um Zug gegen Auflassung des auf den Namen der Gesellschaft im Grundbuche eingetragenen Grundstücks verpflichtet sei. Dementsprechend erkannte der Berufungsrichter. Sein Urteil ist auf die Revision der Kläger ausgehoben, und das erste Urteil wiederhergestellt.

Mus ben Grünben:

... "Streit besteht nur noch darüber, ob der Beklagte die Rückerstattung der aus der Gesellschaftstasse entnommenen Beträge und die Befreiung der Gesellschaft von der Berpslichtung aus der Übernahme der Hypothek nur Zug um Zug zu leisten habe gegen Aufslassung des Grundstücks an ihn.

... Es versteht sich von selbst und wird auch von dem Bertreter ber Revision ber Rlager nicht in Ameifel gezogen, daß die Rlager nicht ben für die Gesellschaft vom Beklagten gemachten Erwerb gurudweisen und Erstattung ber Aufwendungen forbern und zu gleicher Reit ben Erwerb für bie Gefellichaft in Anspruch nehmen konnen. Aber bavon ift auch nicht die Rebe. Die Kläger forbern in ber Hauptfache mit ber Rlage aus bem Gesellschaftsvertrage zur Gefellschaftstaffe zurud, mas ber Beflagte aus ber Gefellichaftstaffe ohne ihre Genehmigung und ohne Recht entnommen bat. Bon einer Berpflichtung ber Kläger zu einer Leiftung Bug um Bug könnte, ba bie Anwendung der & 320. 322 Abs. 1 B.G.B. ohne weiteres ausgeschlossen ift, nur die Rede fein, wenn burch die Entnahme bes Gelbes aus ber Gesellschaftstaffe und beffen Verwendung für ben Erwerb bes Grundftude ein Rechtsverhaltnis im Sinne ber §§ 273. 274 B.S.B. zwischen ben Rlägern und bem Beklagten entstanben ware. Nach 6 278 foll ber Schuldner, ber aus bemfelben rechtlichen Berbaltnis, auf bem feine Berpflichtung beruht, gegen ben Glaubiger einen fälligen Anspruch hat, die von ihm geschulbete Leistung verweigern burfen, bis die ihm gebuhrenbe Leiftung bewirkt wird, sofern nicht aus bem Schuldverhaltnis fich ein anderes ergibt. Rach 5 274 Abj. 1 hat dies die Wirfung, daß der Schuldner nur zur Leiftung Bug um Bug zu verurteilen ift. Aber biefe Borfchriften find auf den vorliegenden Fall nicht anmendbar.

Durch bie unberechtigte Entnahme und Verwendung ber Beträge

wurde der Beklagte lediglich Schuldner der Gefellschaft und feiner Mitgefellschafter, ber Rläger. Ginen Anspruch aus biefer unberechtigten Handlung kann ber Beklagte gegen bie Rläger nicht erworben haben und hat er nicht erworben, weil die Rläger ben Erwerb durch ihn mit den Mitteln der Gefellschaft als Erwerb für die Gesellschaft nicht gelten zu lassen brauchen und nicht gelten lassen wollen. In dem rechtlichen Verhältnis zwischen ben Rlagern und dem Beklagten ist der Erwerb materiell Erwerb des Beklagten, aus bem er Schuldner ber Besellschaft geworden ist, weil er Mittel ber Gefellicaft bagu vermenbet hat. Unders liegt ber Fall, mo der Bertreter. Beauftragte ober Geschäftsführer ohne Auftrag mit eigenen Mitteln für einen anderen erworben hat, und ber andere ben Erwerb genehmigt ober zu genehmigen verpflichtet ift, Gläubiger bes Anspruchs auf bas Erworbene, zugleich aber Schulbner bes für ben Erwerb Aufgewendeten ift. Davon ift hier nicht die Rede. Der Beklagte hat aus ber unberechtigten Erfteigerung bes Grundftuds und bem unberechtigten Unfauf ber Sachen einen Anspruch gegen bie Befellschaft ober bie Kläger nicht erworben, ift vielmehr nur Schuldner ber Gesellichaft und ber Rläger geworben, nicht beren Gläubiger. Daran wird baburch nichts geanbert, daß die gekauften Sachen, wie anzunehmen, bem Beklagten für bie Gefellichaft übergeben find, noch weniger baburch, daß ber Beklagte ohne Recht die Eintragung bes Grundfillds auf ben Ramen ber Gefellichaft im Grundbuch . . . berbeigeführt hat. Durch diese widerrechtlichen, willfürlichen, vertragswidrigen Dagnahmen allein tann eine Berpflichtung ber Gefellichaft ober gar ber Klager nicht begründet werden, ber Beklagte nicht Gläubiger der Rläger geworben sein. Nach der dargelegten rechtlichen Geftaltung ber Sache entfteht eine Berpflichtung ber Rlager, und werben bie Rläger Schuldner bes Bellagten erft bann, wenn ber Beklagte juruderstattet hat, was er unberechtigt aus der Gesellichaftstaffe entnommen, und die Gesellschaft und die Kläger von der Berpflichtung aus der Hupothetübernahme befreit hat. Dann werben bie Rläger allerdings verpflichtet fein, auf Roften bes Beklagten zum Grundbuch alle die Erklärungen abzugeben, die erforderlich find, um die formelle Legitimation zu beseitigen, welche die Eintragung in das Grundbuch auf den Namen der Gesellschaft als Eigentümerin des Grundstücks und der Hypothek gewährt, und um zugleich ben Erwerb des Grundstücks, ben die Gesellschaft für sich ablehnt, als Erwerb des Beklagten erscheinen zu lassen. Aber es fehlt an jedem Rechtsgrunde dafür, daß die Kläger diese Verpflichtung auch nur Zug um Zug gegen das, was der Beklagte zu leisten hat, zu erfüllen haben. Diese Verpflichtung entsteht vielmehr erst dann, wenn der Beklagte seine Verpflichtung erfüllt hat."...